



SPD des Bezirkes Horgen

Merkblatt Berichte

Grundsätzliches

1. Der Schulpsychologe/die Schulpsychologin verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme (§ 25 Verordnung Sonderpädagogische Massnahmen). Der Bericht enthält die Feststellung besonderer Bedürfnisse und die Begründung der Massnahme, eine Empfehlung zu Art und Umfang der Massnahme und bei separativen Massnahmen eine besondere Begründung (Merkblatt Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule, Volksschulamt Kt. Zürich, Mai 2008 und Merkblatt Zuweisung zur Sonderschulung, Volksschulamt Kt. Zürich, Mai 2008 bzw. Oktober 2007).
2. Die Behandlung der Berichte richtet sich nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, 2007) und der Verordnung. Wer einen Bericht in amtlicher Stellung erhält, hat ihn streng vertraulich zu behandeln und ist nicht befugt, ihn an Drittpersonen weiterzugeben.
3. Die SPD-Berichte sollten in der Schulverwaltung oder bei der Schulleitung sicher aufbewahrt werden. Lehrpersonen haben dort Einsichtsrecht. Das Kopieren des Berichtes ist untersagt.
4. Schulpsychologische Untersuchungsergebnisse, die länger als zwei Jahre zurückliegen, dürfen ohne Überprüfung durch den SPD nicht wieder als Entscheidungsgrundlage für weitere Massnahmen verwendet werden.
5. Die Berichte werden in den Gemeinden nach Entlassung des Kindes aus der obligatorischen Schulpflicht und im SPD zusammen mit den übrigen Akten nach zehn Jahren vernichtet.
6. Im Interesse der Vertraulichkeit empfiehlt es sich, in Kommissionssitzungen nur mündlich zu orientieren.
7. Bei Übertritt in eine andere Schulgemeinde kann mit Einwilligung der Eltern die übergebende Schulgemeinde über das Bestehen eines Berichtes orientieren und diesen der neuen Schulgemeinde weitergeben. Mit Einwilligung der Eltern kann auch der SPD der neuen Schulgemeinde den Bericht schicken.

Formen

- **Berichte** werden verfasst, wenn diese als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von Massnahmen dienen oder Informationen im Hinblick auf später zu treffende Massnahmen festhalten.
- **Schulpsychologische Empfehlungen** sind Kurzberichte und werden bei hoher Arbeitsbelastung, nach einer Kurzabklärung oder nach einem Standortgespräch als Empfehlung mit einer Begründung verfasst.



SPD des Bezirkes Horgen

Merkblatt Berichte

- Standardisierte **Bestätigungen** ohne weitere inhaltliche Angaben werden ausgestellt, wenn keine Empfehlung erfolgt und kein Bericht geschickt wird. Es besteht kein Entscheidungs- oder Handlungsbedarf.
- **Interne Berichte** werden zum Zweck einer Zusammenfassung geschrieben.
- Als **Brief** in freier Form kann z.B. eine Stellungnahme erfolgen.

Inhalt

Informationen über den Verlauf und die Ergebnisse schulpsychologischer Untersuchungen oder Beratungen sollen zweckgebunden und auf das Notwendige beschränkt werden. Die Privatsphäre der Familie ist zu respektieren. Anamnestische Angaben aus der Kindheitsentwicklung und Familiensituation sind zurückhaltend zu verwenden oder zu umschreiben. Gleichzeitig benötigt die Schule aber auch Informationen für eine Entscheidungsfindung und Empfehlungen müssen begründet werden. Es können Prozentränge oder Standardwerte sowie die dazugehörigen Testverfahren genannt werden. Bei Kindern mit besonderem pädagogischen Förderbedarf kann dessen Umfang genannt werden (Bedarf ist leicht – mittel – hoch). Fehler im Bericht können durch einen Nachtrag oder ein Korrigendum berichtigt werden. Kommentare und Gegendarstellungen der Eltern können an den SPD und/oder an die Schule gerichtet werden.

Verteiler

Der SPD sendet den Bericht (bzw. Kurzbericht, Bestätigung) nach der Abklärung an die Schulverwaltung zu Händen der Schulpflege und Schulleitung sowie an die Eltern. Die Schulverwaltung reicht den Bericht (Original) an die zuständige Stelle weiter. Bei geschiedenen Eltern hat der nicht sorgeberechtigte Elternteil ein Informationsrecht bei schulischen Entscheidungen. Bei Einbezug des nicht sorgeberechtigten Elternteils durch den SPD kann dieser mit Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils einen Bericht erhalten. In besonderen Fällen (z.B. des Kindesschutzes) kann den Eltern ein Bericht vorenthalten werden. Lehrpersonen können den Bericht bei der Schulleitung oder auf der Verwaltung einsehen. Gegebenenfalls wird der Bericht mit mündlichem oder schriftlichem Einverständnis der Eltern an weitere Personen wie Therapeuten/innen (z.B. als Überweisung für Psychotherapie, hier reicht meist das mündliche Einverständnis) oder andere Fachstellen (z.B. KJPD, AJB, Sozialdienst, Ärzte) verschickt.

Gültig ab 1.1.2009

Download (pdf) unter www.spdhorgen.ch



SPD des Bezirkes Horgen

Merkblatt Berichte

ob, 10/2008